



# eurex clearing

## rundschreiben 158/14

**Datum:** 7. November 2014  
**Empfänger:** Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendors  
**Autorisiert von:** Heike Eckert

### GC Pooling®: Einführung von Schweizer Franken als zusätzliche GC Pooling®-Geldwährung

**Kontakt:** Clearing Supervision, T +49-69-211-1 12 50, [clearing@eurexclearing.com](mailto:clearing@eurexclearing.com)

**Zielgruppe:**

Ü Alle Abteilungen

**Anhänge:**

Aktualisierte Abschnitte der folgenden Regelwerke:  
 1. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG  
 2. Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG

**Zusammenfassung:**

Mit Wirkung zum **1. Dezember 2014** hat der Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen, Schweizer Franken als zusätzliche Geldwährung für GC Pooling® einzuführen. Schweizer Franken können gegen den GC Pooling® ECB Basket, den ECB EXTended Basket und den INT MXQ Basket in allen standardisierten Laufzeiten außer der Overnight-Laufzeit (Abwicklungsdatum des Front Leg gleich dem Handelstag) gehandelt werden.

Im Anhang des Rundschreibens befinden sich die aktualisierten Abschnitte der Clearing-Bedingungen sowie des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit der vorgenannten Einführung.

## **GC Pooling®: Einführung von Schweizer Franken als zusätzliche GC Pooling®-Geldwährung**

### **1. Zeitplan und Geltungsbereich**

Im Oktober 2014 hat Eurex Clearing den Handel in GC Pooling® ECB EXTended und INT MXQ Baskets auf US-Dollar erweitert. Im Einklang mit unserer laufenden Strategie, flexible und vielfältige GC Pooling®-Produkte anzubieten, führt Eurex Clearing jetzt Schweizer Franken als zusätzliche GC Pooling®-Geldwährung ein.

Mit Wirkung zum 1. Dezember 2014 werden auch Schweizer Franken als GC Pooling®-Währung zur Verfügung stehen. Schweizer Franken dürfen gegen den GC Pooling® ECB Basket, den ECB EXTended Basket und den INT MXQ Basket gehandelt werden. Es werden die standardisierten Laufzeiten außer der Overnight-Laufzeit (Abwicklungsdatum des Front Leg gleich dem Handelstag) angeboten.

### **2. Handelszeiten**

Schweizer Franken können gegen die obengenannten Baskets bei Eurex Repo während der normalen Handelszeiten (07:30 Uhr bis 18:00 Uhr MEZ) gehandelt werden.

### **3. Abwicklung**

Ähnlich wie GC Pooling® in US-Dollar (USD GC Pooling®) werden 6-er Konten für Clearstream Banking Frankfurt (CBF)-Kunden bzw. dedizierte Geldkonten für Clearstream Banking Luxemburg (CBL)-Kunden für die Barabwicklung von GC Pooling® in Schweizer Franken (CHF GC Pooling®) herangezogen. Die Abwicklung findet zwischen 07:00 Uhr und 12:45 Uhr MEZ statt, wobei die Liefer- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber Eurex Clearing bis 11:30 Uhr MEZ abgewickelt werden sollen (siehe hierzu auch Anhang 1).

Die Shaping-Block-Größe beträgt CHF 50 Million.

Wie bei GC Pooling® in Euro (EUR GC Pooling®) können CHF GC Pooling®-Transaktionen nicht gegen Kreditlinien bei CBL abgewickelt werden. Bevor die Abwicklung stattfinden kann, muss die Liquidität vom Teilnehmer bereitgestellt werden.

Wie bei EUR GC Pooling® und USD GC Pooling® werden CHF GC Pooling®-Transaktionen in den bestehenden Eurex Clearing Reports ersichtlich sein.

### **4. Sicherheitenmanagement**

Wie bei den GC Pooling®-Geldwährungen Euro und US-Dollar werden Dienstleistungen im Bereich Sicherheitenmanagement für CBF-Kunden durch Xemac® und für CBL-Kunden durch CmaX® erbracht. Wertpapiersicherheiten, die an den CHF GC Pooling® Cash-Provider transferiert wurden, dürfen als Margin-Sicherheiten gegenüber Eurex Clearing wiederverwendet werden. Wie bei USD GC Pooling® dürfen Wertpapiersicherheiten, die im Handel gegen Schweizer Franken im GC Pooling® ECB Basket erhalten wurden, gegenüber der Deutschen Bundesbank bzw. der Banque Centrale du Luxembourg wiederverwendet werden.

### **5. Entgelte**

Die Entgelte für CHF GC Pooling® sind identisch mit den Entgelten für GC Pooling® in Euro und US-Dollar. Sie betragen 0,35 Basispunkte pro Jahr sowie ein Mindestentgelt i. H. v. CHF 12,00 (siehe hierzu auch Anhang 2).

Analog zur Verarbeitung der Entgelte durch Eurex Clearing in Schweizer Franken werden die Entgelte für CHF GC Pooling® dem Konto des Mitglieds bei der Schweizerischen Nationalbank belastet.

## 6. Freischaltungsprozess

Mitglieder, welche die Währung Schweizer Franken gegen die oben genannten GC Pooling<sup>®</sup> Baskets handeln möchten, werden gebeten, Eurex Repo Account Management via E-Mail ([sales@eurexrepo.com](mailto:sales@eurexrepo.com)) darüber zu informieren, sodass ihnen die notwendigen Formulare für die Aufsetzung zur Verfügung gestellt werden können.

Für Xemac<sup>®</sup>-Teilnehmer wird Eurex Clearing im Anschluss neue Verträge in Xemac<sup>®</sup> erfassen, die vom Xemac<sup>®</sup>-Mitglied pro Kundenreferenz (Clearer-Kennung (Clearing Member ID)/Händlerkennung (Trading Member ID)) zu bestätigen sind. Die anfängliche Forderung mit dem Wert „0“ wird von Clearstream direkt nach Abschluss der Xemac<sup>®</sup>-Verträge eingegeben.

## 7. Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit der oben beschriebenen Einführung von Schweizer Franken als zusätzliche GC Pooling<sup>®</sup>-Geldwährung sind diesem Rundschreiben angehängt.

Ab dem 1. Dezember 2014 stehen die vollständigen angepassten Clearing-Bedingungen auf der Website der Eurex Clearing [www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com) unter dem folgenden Link zum Herunterladen zur Verfügung:

### **Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen**

Gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 17.2.3 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied und Nicht-Clearing-Mitglied und durch jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderungen und Ergänzungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung und der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 (2), Ziffer 7.2.1 (4) und Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

## 8. Änderungen des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG

Die geänderten Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit der oben beschriebenen Einführung von Schweizer Franken als zusätzliche GC Pooling<sup>®</sup>-Währung sind diesem Rundschreiben angehängt.

Ab dem 1. Dezember 2014 steht das vollständige angepasste Preisverzeichnis auf der Website der Eurex Clearing [www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com) unter dem folgenden Link zum Herunterladen zur Verfügung:

### **Ressourcen > Regelwerke > Preisverzeichnis**

Gemäß Ziffer 14 (3) des Preisverzeichnisses gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen des Preisverzeichnisses als durch das jeweilige Clearing-Mitglied angenommen, sofern dieses nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Veröffentlichung widerspricht.

7. November 2014

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

## **Kapitel IV Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)**

[...]

### **Abschnitt 2 Clearing von Transaktionen an der Eurex Repo GmbH**

[...]

#### **2.2 Allgemeine Verpflichtungen**

[...]

- (2) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen, die aus Eurex Repo-Transaktionen resultieren, gilt ergänzend zu Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.5 und 1.4 Folgendes:

[...]

- (d) Belieferung und Zahlung bei GC Pooling Repo-Transaktionen:

[...]

Das Clearing-Mitglied hat bei GC Pooling Transaktionen, die in Euro an einem anderen Geschäftstag als dem Handelsdatum abgewickelt werden, die ihm obliegende Leistung derart zur Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG im Rahmen des ersten Same Day Settlement-Buchungslaufs des Tages („**SDS1**“) der Clearstream Banking AG für den maßgeblichen Leistungstag erfolgen kann. Bei GC Pooling Transaktionen, die in ~~anderen Währungen als Euro~~U.S.-Dollar an einem anderen Geschäftstag als dem Handelsdatum abgewickelt werden, hat das Clearing-Mitglied die ihm obliegende Leistung derart zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG bis 15:00 CET an dem maßgeblichen Leistungstag erfolgen kann. Bei GC Pooling Transaktionen, die in anderen Währungen als Euro oder U.S.-Dollar an einem anderen Geschäftstag als dem Handelsdatum abgewickelt werden, hat das Clearing-Mitglied die ihm obliegende Leistung derart zur Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung

gegenüber der Eurex Clearing AG bis 11:30 CET an dem maßgeblichen Leistungstag erfolgen kann.

[...]

## 2.6 Nichtlieferung

(1) Für das Verfahren bei Nichtlieferung gilt Folgendes:

(a) Nichtlieferung am Liefertag des Front-Leg

[...]

Erfüllt ein Clearing-Mitglied seine Leistungspflicht entgegen Kapitel IV Ziffer 2.2 Abs. (2) (d) nicht im Rahmen des SDS1 für GC Pooling Transaktionen in Euro bzw. bis 15:00 CET für GC Pooling Transaktionen in U.S.-Dollar bzw. bis 11:30 CET für GC Pooling Transaktionen in anderen Währungen als Euro oder U.S.-Dollar, befindet es sich, unbenommen der vorstehenden Regelung, in einem untätigen Leistungsverzug. Soweit ein Clearing-Mitglied nicht geliefert hat, kann die Eurex Clearing AG für den operativen Mehraufwand eine Aufwandsentschädigung von EUR 2000 je nicht beliefertem GC Pooling Repo-Transaktion erheben. Weiterhin ist die Eurex Clearing AG berechtigt, dem Clearing-Mitglied anfallende Zwischenfinanzierungskosten bis zur Höhe des bei Bloomberg oder Reuters veröffentlichten STOXX GC Pooling EUR ON Index („**SGCPON**“) zuzüglich 50 Basispunkten p.a., bezogen auf den Wert der zugrunde liegenden GC Pooling-Transaktion bzw. den ausstehenden Geldbetrag, in Rechnung zu stellen und zwar bis zum Zeitpunkt der Erfüllung der Leistungspflicht

(b) Nichtlieferung am Liefertag des Term-Leg

[...]

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

**5. Transaktionsentgelte Eurex Repo GmbH**

[...]

	<b>Transaktionsentgelt ** für alle Repo-Geschäfte außer GC Pooling Select</b>	<b>Transaktionsentgelt ** für GC Pooling Select Repo-Geschäfte</b>
Clearing-Member*	0,0035 % p.a. Mindestentgelt *** EUR 10,00, <u>CHF 12,00</u> bzw. USD 14,00	0,0070 % p.a. Mindestentgelt *** EUR 10,00, <u>CHF 12,00</u> bzw. USD 14,00
Specific Repo License Holder	n. a.	0,0000

\* GCM, DCM, NCM

\*\* Bezogen auf den Kaufpreis des Front-Leg und die Zeit vom Anfangsdatum für das Front-Leg (einschließlich) bis zum Enddatum für das Term-Leg des jeweiligen Repo-Geschäfts (ausschließlich) auf der Berechnungsgrundlage Act/360

\*\*\* Pro Geschäftsabschluss, abhängig von der Währung in der das Repo-Geschäft geschlossen wurde

[...]